



Hinweise zur Erhebung von Daten im Zusammenhang mit dem Fischereirecht gemäß Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit dem Fischereirecht in der Gemeinde Neubiberg.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg; E-Mailadresse: gemeinde@neubiberg.de, Telefonnummer: +49 89 60012 0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte unter: Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, Tel.: 089 60012-548, Telefax: 089 60012-58, <u>datenschutz@neubiberg.de</u>

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG), der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (AVBayFiG) und den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFiR) erhoben. Der relevanteste Vorgang (nicht abschließend) hierbei ist die Ausstellung von Fischereischeinen nach den Artikeln 57 bis 60 BayFiG.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Weitergabe Ihrer Daten ist hier notwendig, um Ihren Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung fischereirechtlicher Vorgänge zu erheben. Zudem unterliegen Fischereibehörden Informationspflichten zum Beispiel an die Fischereifachberatung des Bezirkes Oberbayern. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.

6. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Neubiberg so lange gespeichert, wie dies unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweiligen Aufgabenerfüllungen erforderlich ist: Gemäß dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPLAufbew) gelten für fischereirechtliche Vorgänge Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren. Bei auf Lebenszeit ausgestellten Fischereischeinen werden diese bis zum Ableben des/r Erlaubnisinhabers/in aufbewahrt oder aber bis 90 Jahre nach dessen/deren Geburt.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).





Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die o.g. öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.